

Nutzungsvereinbarung Internet-Bauauskunft

Oberhausener Netzgesellschaft mbH, Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen

- nachfolgend als OB-Netz bezeichnet –

und

(Firma/ Behörde/ Herrn/ Frau

- nachfolgend als Nutzer bezeichnet –

schließen nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Mit der Anwendung „Internet-Bauauskunft“ stellt die OB-Netz dem Nutzer, neben der bisherigen Möglichkeit im Einzelfall persönlich oder per Fax eine Planauskunft zu erhalten, eine gebührenfreie, schnellere Möglichkeit zur Verfügung, um Auskünfte und Planunterlagen über die von der OB-Netz betriebenen Strom-, Gas- und Fernwärmenetze online in digitaler Form zu erhalten. Durch diese neue Möglichkeit erhält der Nutzer, der Bauarbeiten oder Leitungsverlegungen plant oder ausführt, die Möglichkeit, sich schneller über die Lage der OB-Netz-Anlagen und Leitungen zu informieren, um auf diese Weise Beschädigungen an den OB-Netz-Netzen zu vermeiden.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die OB-Netz räumt dem Nutzer kostenlos das Recht ein, über die Internetseiten der OB-Netz online eine Planauskunft für die Sparten Strom, Gas und Fernwärme zu erhalten. Der Zugriff beschränkt sich auf das Versorgungsgebiet der OB-Netz. Die OB-Netz behält sich vor, zukünftig ein Entgelt für die Nutzung der Online-Auskunft zu erheben.

§ 2 Benutzerkennung und Passwort

- 2.1 Nach Abschluss dieses Vertrages stellt die OB-Netz dem Nutzer eine persönliche Benutzerkennung und ein Passwort für jede zugriffsberechtigte Person/Mitarbeiter zur Verfügung. Die Gültigkeit von Benutzerkennung und Passwort endet systembedingt jeweils zum 31.12. eines Jahres.
- 2.2 Die OB-Netz behält sich vor, die Benutzerkennungen auszutauschen oder zu sperren. Die jeweils neuen Benutzerkennungen werden dem Nutzer in angemessener Frist vor Sperrung der alten Kennungen mitgeteilt.

§ 3 Planauskunft

- 3.1 Der Nutzer verpflichtet sich, folgende Angaben zu der geplanten Baumaßnahme zu liefern:
 - a) Name des Auftraggebers, für den die Bauarbeiten zu planen bzw. auszuführen sind,
 - b) genaue Ortsangabe (Straße etc.), an dem die Arbeiten durchgeführt werden,
 - c) Grund (Verwendungszweck) der zu planenden bzw. auszuführenden Baumaßnahme,
 - d) vorgesehener Beginn der Bauarbeiten.

- 3.2 Nach vollständiger Übersendung der Unterlagen erhält der Nutzer die entsprechende Planauskunft, die aus folgenden Bestandteilen besteht:
- a) sämtliche für den Bereich der Baumaßnahme erforderlichen Bestandsplanauszüge,
 - b) noch nicht eingearbeitete Einmessungsskizzen (Veränderungsskizzen),
 - c) die zur Nutzung (Lesbarkeit) des Planwerkes erforderlichen aktuellen Zeichenvorschriften,
 - d) aktuelle Leitungsschutzanweisungen,
 - e) Niederschrift über die Planauskunft.
- 3.3 Der Nutzer verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen zu Ziff. 3.2 Lit a bis d sowie die Niederschrift über die Planauskunft (Ziff. 3.2 Lit e) ständig auf der Baustelle vorzuhalten. Die Bestandspläne gemäß Ziff. 3.2 Lit a müssen auf der Baustelle im Maßstab 1:250 oder 1:500 liegen. Die Planauskunft ist max. 3 Monate nach zur Verfügungstellung der Unterlagen durch die OB-Netz gültig. Dabei dürfen zwischen Planauskunft und Baubeginn nicht mehr als 10 Tage liegen; andernfalls wird eine erneute Auskunft erforderlich. Für die genannten Fristen ist das in der Niederschrift vermerkte „Datum der Ausgabe“ maßgebend.
- 3.4 Der Nutzer verpflichtet sich, die Niederschrift (Bestätigung der Planauskunft) nach jeder Auskunft zu unterzeichnen und unverzüglich an die OB-Netz unter der in der Niederschrift angegebenen Fax-Nummer oder postalisch zurückzusenden. Erst mit Eingang der unterschriebenen Niederschrift bei der OB-Netz ist der Nachweis erbracht, dass der Nutzer eine gültige Planauskunft eingeholt hat.
- 3.5 Die bei der Planauskunft überlassenen Unterlagen sind in jedem Einzelfall von dem Nutzer auf Vollständigkeit und Lesbarkeit der Lagepläne im gesamten Bereich der Baumaßnahme in eigener Verantwortung zu überprüfen. Sind die Planunterlagen unvollständig, nicht lesbar oder fehlen im erteilten Planauszug Informationen (z.B. Planhintergrund, digitalisierte Trassenverläufe etc.), so ist der Nutzer verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten persönlich oder per Fax eine erneute Planauskunft bei der OB-Netz einzuholen. Diese Verpflichtung gilt auch bei erfolgloser Nutzung sowie bei Störung der Internetanwendung.

- 3.6 Der Nutzer wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die in den Plänen dargestellten Leitungsverläufe zum Zeitpunkt der Verlegung aufgenommen wurden. Zwischenzeitlich können sich Veränderungen ergeben haben. Mit Abweichungen muss daher gerechnet werden. Die genaue Lage, der Verlauf von Leitungen und deren Überdeckung ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. durch Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung etc.) festzustellen. Für den Fall abweichender Verlegungstiefen oder Leitungsverläufe kann ein Mitverschulden des Versorgungsunternehmens nicht begründet werden. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht enthalten.
- 3.7 Die bereitgestellten Informationen werden nur zur eigenen Verwendung des Nutzers durch die OB-Netz überlassen. Eine anderweitige Nutzung ist nicht zulässig. Ebenso ist eine anderweitige Nutzung von Hintergrundinformationen aus der Planauskunft oder deren Weitergabe an Dritte untersagt. Die Urheberrechte der Stadt Oberhausen und der OB-Netz an Kataster- und Netzdaten sind zu beachten. Der Zugriff und der Download der Daten erfolgt über einen geschützten Kanal. Ein absoluter Schutz gegen Manipulation ist jedoch unmöglich. Sollten dem Nutzer Veränderungen am Inhalt der Datei (Plausibilität/Verwertbarkeit) oder am Verhalten des Systems (Downloadzeiten/Firewallmeldungen) auffallen, ist er verpflichtet, diese unverzüglich und möglichst detailliert der OB-Netz zu melden. Das Risiko einer Manipulation der von der OB-Netz bereitgestellten Daten durch Dritte trägt der Nutzer der Online-Bauauskunft.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers

- 4.1 Es obliegt dem Nutzer, die für die Online-Bauauskunft erforderliche Hard-/Software auf eigene Kosten vorzuhalten und jeweils auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen.
- 4.2 Der Nutzer, soweit es sich um Firmen/Behörden handelt, verpflichtet sich insbesondere,
- a) nur solche Mitarbeiter mit der Durchführung der Planauskunft zu betrauen, die im Umgang mit dem Internet und mit der Handhabung der Internet-Bauauskunft vertraut sind,

- b) alle mit der Anwendung betrauten und die Planauskunft nutzenden Mitarbeiter auf die Verschwiegenheit hinsichtlich der Lageinformationen der Leitungsverläufe zu verpflichten,
 - c) seine Mitarbeiter ebenfalls auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu verpflichten,
 - d) der OB-Netz einen Ansprechpartner zur Koordination innerhalb der Firma/Behörde zu benennen (§ 10 Ziff 3),
 - e) seine Mitarbeiter zu verpflichten, die persönlichen Benutzerkennungen sowie die Passworte vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren und diese unverzüglich zu ändern bzw. von der OB-Netz ändern zu lassen, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte von der Benutzerkennung oder/und dem Passwort Kenntnis erlangt haben,
 - f) seine betroffenen Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass die Bedienung der Anwendung gemäß den Beschreibungen der OB-Netz auszuführen ist. Maßgebend ist jeweils die aktuelle, von der OB-Netz zur Verfügung gestellte Fassung.
- 4.3 Bezeichnungsänderungen der Firma/Behörde, Änderungen der Adresse und/oder sonstiger notwendiger Registrierungsdaten sind der OB-Netz vom Nutzer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5 Sperrung der Benutzerkonten

- 5.1 Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die OB-Netz in folgenden Fällen das Recht zur sofortigen Sperrung des Nutzerkontos hat:
- a) Falsche und/oder unvollständige Angabe der Adresse durch den Nutzer.
 - b) Angabe von unwahren und/oder unaktuellen Registrierungsdaten durch den Nutzer.
 - c) Erkennbarer Missbrauch des Systems durch den Nutzer oder einen Dritten, der die Nutzerdaten missbräuchlich nutzt.
 - d) Missbrauch der vom Nutzer nach § 2 dieser Vereinbarung mitgeteilten Benutzerkennung und/oder des Passwortes.

- 5.2 Gesperrte Benutzerkonten können von der OB-Netz auf Antrag des Nutzers wieder freigegeben werden, wenn der Sperrungsgrund entfallen ist.

§ 6 Gewährleistung

Die OB-Netz übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit und Störungsfreiheit der angebotenen Internet-Anwendung Online-Bauauskunft.

§ 7 Haftung

- 7.1 Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass der Abschluss dieses Nutzungsvertrages keinerlei Einfluss im Sinne einer Haftungserleichterung auf die dem Nutzer obliegenden Pflichten, insbesondere der Pflicht zur Beachtung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Durchführung der von ihm geplanten Baumaßnahme, hat.
- 7.2 Die OB-Netz haftet für Personen-, Sach- und sonstige Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei Fahrlässigkeit unbeschränkt. Wenn die OB-Netz durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die OB-Netz eine wesentliche Pflicht verletzt hat, haftet sie für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss vernünftigerweise zu rechnen war, bis zu dem Höchstbetrag von 5.000,00 €. Eine weitergehende Haftung der OB-Netz ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unberührt bleibt.
- 7.3 Die Beschäftigten der Vertragsparteien haften der anderen Vertragspartei persönlich nur bei Vorsatz.

§ 8

Änderungen der vertraglichen Bestimmungen, Kündigung

- 8.1 Beabsichtigt die OB-Netz einzelne Vertragsbestimmungen zu ändern, wird der Änderungsvorschlag dem Nutzer schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Nutzer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Vorschlags keine schriftliche Ablehnung mitteilt.

ragt, wenn der Nutzer ihnen nicht schriftlich widerspricht. Die OB-Netz wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Übt der Nutzer sein Widerspruchsrecht aus, so gilt der Änderungswunsch der OB-Netz als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung bleibt hiervon unberührt.

- 8.2 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Werkta- ges kündbar. Die Kündigung muss der OB-Netz oder dem Nutzer mindestens sechs Werk- tage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.
- 8.3 Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigen Grund bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten (§ 314 BGB).

§ 9 Datenschutz

- 9.1 Der Nutzer erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten, der Benutzerkennungen und Passworte, des Auskunftsinhaltes, sowie der Mitschrift aller Zugriffe auf den On- lineservice und deren Auswertung im Schadens- oder Missbrauchsfall einverstanden. Ferner verpflichtet er sich, sämtliche ihm im Zuge der Geschäftsverbindung bekannt werdenden Informationen und Unterlagen ausschließlich zum Zweck der Vertragser- füllung unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und sonstiger Datenschutzvorgaben zu verwenden.
- 9.2 Der Nutzer verpflichtet seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Personen, die an der Auftragserfüllung mitwirken, im Sinne des § 5 BDSG.
- 9.3 Die OB-Netz ist berechtigt, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen per- sonenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Dies erfolgt aus- schließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Verschiedenes

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

10.2 Gerichtsstand ist Oberhausen/Rheinl. .

10.3 Der Nutzer benennt folgenden Ansprechpartner seines Unternehmens/seiner Behörde, der für Rückfragen im Rahmen der Durchführung dieses Nutzungsvertrages zuständig ist, nämlich:

Name des Ansprechpartners: _____

Telefon des Ansprechpartners: _____

Telefax des Ansprechpartners: _____

E-Mail Adresse des Ansprechpartners: _____

10.4 Der Nutzungsvertrag wird in doppelter Ausfertigung erstellt. Jede Partei erhält ein Exemplar des Vertrages.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(OB-Netz)

(Nutzer)